

Stellengesuche

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Nachrichten / Vereinigung Schweizerischer Bibliothekare =
Nouvelles / Association des Bibliothécaires Suisses**

Band (Jahr): **19 (1943)**

Heft 4

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Abschluss fanden. Dieser Vertrag vom 4. auf 29. Oktober 1940 sieht die Vereinigung der Kantonsbibliothek und der Bürgerbibliothek zur „Zentralbibliothek Luzern“ in einem zu erstellenden *Neubau* vor. Die von der Bürgerbibliothek eingebrachten Bücherbestände bleiben Eigentum der Korporationsbürgergemeinde. Die Verwaltung und Leitung der neuen Zentralbibliothek untersteht dem Erziehungsrate und dem Regierungsrate. In der Organisation ist eine *Bibliothekskommission* vorzusehen, in welcher der Korporationsbürgergemeinde Luzern und andern Gemeinden und Institutionen, die grössere periodische Beiträge an die Zentralbibliothek leisten, ein angemessenes Vertretungs- und Wahlrecht eingeräumt werden soll. Die Mehrheit der Bibliothekskommission wird jedoch vom Regierungsrat gewählt.

An die *Baukosten des Bibliothekgebäudes* und die Verwaltungskosten leistet die Korporationsbürgergemeinde Luzern eine Abfindungssumme von 350 000 Fr. Die Einwohnergemeinde Luzern hat sich im Vertrag vom 5. März 1942 zu einem jährlichen Beitrag von 8000 Fr. verpflichtet. Die Hälfte dieses Beitrages ist für zusätzliche Neuanschaffungen zu verwenden.

Die Vereinigung der beiden Bibliotheken ist als eine dauernde gedacht. Der Vertrag kann aber erstmals nach einer Geltungsdauer von 40 Jahren und dann von 20 zu 20 Jahren gekündigt werden.

Gleichzeitig unterbreitete der Regierungsrat dem Grossen Rat zur Genehmigung einen *Kaufvertrag*, durch welchen der Staat zum Preis von 360 000 Fr. von der Erbgemeinschaft Roman Abt die *Liegenschaft „Freienhof“* an der Reuss erwirbt. Es besteht die Absicht, diese Liegenschaft für den Bau der Zentralbibliothek zu verwenden.

In seine Sitzung des 25. Mai 1943 genehmigte der Rat den Kaufvertrag und *stimmte dem Dekret über die Vereinigung Diskussions los zu.*

Stellengesuch.

Ficker, Wilfried von Basel (Basel, Strassburgerallee 122) geb. 1919 in Basel, protestantisch, Sdt. des Flab. Det. 100. Maturität. Antiquariatslehre bei Braus-Riggenbach, Basel (2 Jahre) mit eidg. Fähigkeitsausweis, 9 Monate Praxis als Antiquar. Studium Phil. I. Univ. Basel (2 Sem.). Anstellung and der Bibliothek des Verbandes schweizer. Konsumvereine (7 Monate). Volontariat an der Oeffentl. Bibl. der Universität Basel. Zeugnis der Vereinigung schweizer. Bibliothekare. Deutsch, Französisch, Englisch. Maschinenschreiben, Stenographie. Sucht Beschäftigung in wissenschaftlicher Bibliothek.